



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1793 Fax: 0251/411-81793
eMail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Tischvorlage 73/2012

25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland,

Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -

**hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2012
Im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erstellte Stellungnahme
zur FFH-Verträglichkeitsstudie**

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel.: 0251/411-1533

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel.: 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 2 der Sitzung der Planungskommission Münsterland am 04.12.2012

TOP 16 der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2012

Beschlussvorschlag

für die Planungskommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Die Grünen im Regionalrat Münster, Fürstenstr. 8, 48565 Steinfurt

An die
Geschäftsstelle des Regionalrates Münster

An den
Vorsitzenden des Regionalrates Münster

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für die Regionalratssitzung am 17.12.2012
den Tagesordnungspunkt:

**„Bericht der Bezirksregierung über die im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplanes
Münsterland nachzuholende FFH-Verträglichkeitsprüfung“**

Beschlussvorschlag:
Der Regionalrat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertritt weiterhin die Auffassung, dass als
Voraussetzung für das Erarbeitungsverfahren für die

*„25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Münsterland; Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im
Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen“*

eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Rechtsauffassung wird von Herrn
Prof. Dr. Gellermann in einer rechtlichen Beurteilung vom 13.09.2012 begründet (siehe
Anlage). Die Bezirksregierung erläutert daher dem Regionalrat, wann und wie sie diese
Notwendigkeit im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens umzusetzen gedenkt.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionssprecher
Steinfurt, den 28.11.2012

Martin Gellermann, Schlesierstraße 14, 49492 Westerkappeln

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Regionalrat Münster
Fürstenstraße 8
48565 Steinfurt

apl. Prof. Dr. Martin Gellermann
außerplanmäßiger Professor
an der Universität Osnabrück
Rechtsanwalt
Schlesierstraße 14
49492 Westerkappeln
Tel.: 05404/919695
Fax: 05404/919475
M.Gellermann@t-online.de

Ihr Zeichen

Geschäftszeichen

Datum

GE/14/12

13.09.2012

Änderung des Regionalplans Münsterland

hier: Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 6c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ersuchen, die im Auftrag der Dyckerhoff AG Werk Lengerich und der Calcis Lienen GmbH & Co.KG erarbeitete FFH-Verträglichkeitsstudie (im Folgenden: FFH-VS) vom 16.02.2012 einer rechtlichen Beurteilung am Maßstab des Habitatschutzrechts zu unterziehen, komme ich gern nach. Auf der Grundlage der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich dazu wie folgt Stellung:

I. Nach § 7 Abs. 6, 7 ROG sind bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen die Vorschriften der §§ 36, 34 BNatSchG anzuwenden, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.¹ Die geplante Änderung des Regionalplans Münsterland, in deren Rahmen eine erweiterte Darstellung zweier Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Bereich Lengerich-Hohne und Bereich Lienen) vorgesehen ist, die sich auf Flächen des Natura 2000-Gebietes DE 3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ erstreckt, darf daher nicht ohne vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden. Den daran zu stellenden Anforderungen wird die FFH-VS gleich in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

1. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein Verfahrensschritt innerhalb des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans. Ihre Funktion besteht darin, sämtliche Informationen und Erkenntnisse zu vermitteln, derer es bedarf, um beurteilen zu können, ob das Natura 2000-Gebiet bei Umsetzung der Planung in erheblicher Weise beeinträchtigt werden kann. In erster Linie hat die Verträglichkeitsprüfung eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der planungsbedingt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten, die von den gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungs-

¹ Überblick bei *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz (ROG), 2010, § 7 Rn. 57.

zielen umfasst sind.² Von einer angemessenen Prüfung kann dabei nur gesprochen werden, wenn sie in Ansehung der maßgeblichen Schutzgüter verlässliche und aktualisierte Angaben umfasst.³

Die FFH-VS genügt diesen Anforderungen nicht. In dieser Unterlage werden die im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und geschützte Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt (S. 25 ff.), indessen gingen ihrer Erstellung keine konkreten Erfassungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile innerhalb der Erweiterungsflächen voraus. Zwar wird auf Untersuchungen im Rahmen des Kompensationskonzepts Teutoburger Wald (FFH-VS, S. 4 f.) verwiesen, die in Bezug genommenen Unterlagen belehren aber darüber, dass in Ansehung der Lebensraumtypen auf eine Kartierung des LANUV (September 2008) zurückgegriffen wurde,⁴ während es im Übrigen mit einer Potenzialabschätzung unter Einbezug vorhandener Daten (z.B. Biotopkataster, Fundortkataster des LANUV) sein Bewenden hatte.⁵ Floristische und faunistische Kartierungen, die Erkenntnisse über das Arteninventar der Erweiterungsbereiche vermitteln könnten, wurden nicht durchgeführt.

In Konsequenz dessen wird im Hinblick auf maßgebliche Tierarten wie die Bechsteinfledermaus auf die Notwendigkeit konkreter Untersuchungen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene verwiesen (FFH-VS, S. 45 f.). Die darin zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die für eine Verträglichkeitsprüfung unverzichtbare Bestandserfassung und -bewertung erst auf einer nachgelagerten Entscheidungsebene vorgenommen werden müsste, zeugt von rechtlichen Fehlvorstellungen.

Aus Gründen des § 7 Abs. 6, 7 ROG i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG sind die planerischen Darstellungen auf ihre Verträglichkeit mit den gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungszielen zu untersuchen. Bestehen – um es am Beispiel zu illustrieren – Unsicherheiten über die tatsächliche Besiedlung der im Erweiterungsbereich stockenden Buchenwälder durch die Bechsteinfledermaus und kann ausweislich der den Artenschutz betreffenden Unterlage nicht einmal die Existenz einer Wochenstube der von den Erhaltungszielen des Gebietes umfassten Fledermausart mit Sicherheit ausgeschlossen werden,⁶ ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu klären, welche Bedeutung die Erweiterungsflächen für diese Art des Anhangs II FFH-RL haben. Fehlt es daran, lassen sich die negativen Folgen der in Planung befindlichen Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Verwirklichung der Schutz- und Erhaltungsziele naturgemäß nicht abschätzen.

Da der Träger der Regionalplanung die Augen vor nachteiligen Konsequenzen nicht verschließen darf, die seine Planung für die gebietsbezogen verfolgten Schutz- und

² Grundlegend *BVerwG*, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, NuR 2008, 633 Rn. 68; Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5.08, NVwZ 2010, 1225 Rn. 50; *Ewer*, in: Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2011, § 34 Rn. 18.

³ Hierzu *EuGH*, Urt. v. 11.09.2012, Rs. C-43/10, *Aitoloakarnanias u.a.*, Slg. 2012, I-0000 Rn. 115.

⁴ Kompensationskonzept Kalksteinabgrabung Teutoburger Wald, Stand: April 2011 (April 2012), S. 4.

⁵ Kompensationskonzept Kalksteinabgrabung Teutoburger Wald, Anhang 3: Artenschutzrechtliche Aspekte, S. 1.

⁶ Kompensationskonzept Kalksteinabgrabung Teutoburger Wald, Anhang 3: Artenschutzrechtliche Aspekte, S. 17: „Ob das Waldgebiet nur zur Jagd genutzt wird oder auch eine Wochenstube vorliegt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden“.

Erhaltungsziele haben kann, muss schon auf der Planungsebene geprüft werden, ob die Bechsteinfledermaus in den Erweiterungsbereichen vorkommt, ob die dort stockenden Buchenwälder als Jagdgebiet fungieren oder ob sie sogar für die Reproduktion der Fledermausart und damit für die Sicherung des Fortbestandes ihrer Population bedeutsam sind. Das setzt eine sorgfältige und methodisch beanstandungsfreie Bestandserfassung in den von der Planung betroffenen Buchenwäldern voraus. Da dies bisher nicht geleistet wurde, kann die FFH-VS die Aufgaben nicht erfüllen, die einer planbezogenen Verträglichkeitsprüfung zugeordnet sind. Schon aus diesem Grunde ist die Unterlage ungeeignet, um auf ihrer Basis über die habitatschutzrechtliche Zulässigkeit der Änderungsplanung zu befinden.

2. Eine aus Gründen des § 7 Abs. 6, 7 ROG erforderliche Verträglichkeitsprüfung muss die sich mit der Änderung des Raumordnungsplans verbindenden Beeinträchtigungen erfassen und unter Einbezug des „besten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes“ bewerten.⁷

2.1 Auch dieser Aufgabe wird die FFH-VS nicht gerecht. Exemplarischen Beleg bietet dafür der Umgang mit den prioritären Lebensraumtypen der „Kalktuffquellen“ (LRT 7220*) und der „Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder“ (LRT 91E0*). Die Aussagen beziehen sich nicht auf die Ebene der Regionalplanung und die sich mit der beabsichtigten Erweiterung der Darstellung der Abgrabungsbereiche verbindenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, sondern auf die Ausgestaltung einer konkreten Abbauplanung. Das tritt besonders deutlich zu Tage, wenn betont wird: „Durch eine angepasste Abbauplanung (z.B. Begrenzung oder Staffelung der Abbauhöhen) ist eine Beeinträchtigung jedenfalls vermeidbar“ (FFH-VS, S. 41).

Selbst wenn negative Auswirkungen auf die Quellen und die prioritären Auwaldbereiche im Zuge der Ausgestaltung eines Abgrabungsvorhabens vermeidbar sein sollten, kann der vorgelagerten Erweiterungsplanung eine Verträglichkeit dennoch nur attestiert werden, wenn die planerische Darstellung bereits aus sich heraus Gewähr dafür bietet, dass keine problematischen Abbautiefen erreicht werden. Enthält der Regionalplan lediglich standörtliche Festlegungen für die Gewinnung von Bodenschätzen, schließt die planerische Darstellung aus sich heraus abgrabungsbedingte Beeinträchtigungen der Quell- und Auwaldbereiche gerade nicht aus.⁸ Da der Inhalt des Plans, und nicht ein nachfolgendes Abgrabungsprojekt den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildet, sind Möglichkeiten der Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen prioritärer Schutzgüter lediglich dann von Belang, wenn sie im Plan festgelegt werden. Ob solche Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ergriffen werden, ist dagegen für die planbezogene Verträglichkeitsprüfung nicht von Belang. Indem die FFH-VS die Ebenen der Raumordnungsplanung und der sich anschließenden Abbauplanung miteinander vermischt, verfehlt sie die

⁷ Vgl. nur *EuGH*, Urt. v. 07.09.2004, Rs. C-127/02, *Waddenzee*, Slg. 2004, I-7405 Rn. 59, 61; Urt. v. 20.09.2007, Rs. C-304/05, *Kommission / Italien*, Slg. 2007, I-7495 Rn. 59; Urt. v. 11.09.2012, Rs. C-43/10, *Aitoloakarnanias u.a.*, Slg. 2012, I-0000 Rn. 113; allgemein hierzu *Möckel*, in: Schlacke (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (GK-BNatSchG)*, § 36 Rn. 11.

⁸ Zur Raumordnungsplanung *VGH Kassel*, Beschl. v. 05.02.2010, 11 C 2691/07.N u.a., BeckRS 2010, 46194; zu ähnlich gelagerten Konstellationen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, *Umweltrecht II*, Stand: 64. Lfg. 2012, Nr. 11 § 36 Rn. 12 m.w.N.

an eine planbezogene Verträglichkeitsprüfung zu stellenden Anforderungen und ist für Zwecke der Änderung des Regionalplans nicht brauchbar.

2.2 Aber selbst wenn es im Rahmen der planbezogenen Verträglichkeitsprüfung zulässig wäre, mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die im Zuge der Konkretisierung einer Abbauplanung ergriffen werden können, bieten die Angaben der FFH-VS nicht die erforderliche Sicherheit, um abgrabungsbedingte Beeinträchtigungen prioritärer Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes ausschließen zu können. Nach den Angaben der FFH-VS (S. 42) muss durch hydrogeologische Gutachten erst noch belegt werden, dass eine Beeinträchtigung der Quellen und der Auwaldbereiche sicher auszuschließen ist. Da diese Gutachten bislang nicht erstellt wurden, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einmal gesichert, dass im geplanten Erweiterungsreich überhaupt Bodenschätze ohne negative Rückwirkungen auf die prioritären Schutzgüter gewonnen werden können. Wenn in der FFH-VS dennoch auf eine Unerheblichkeit der Einwirkungen erkannt wird, scheint wohl eher „der Wunsch der Vater des Gedankens“ zu sein.

3. Die Aussagen der FFH-VS zur Unerheblichkeit der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes sind von rechtlicher Fehleinschätzung geprägt.

3.1 Gemessen an dem (auch) für Raumordnungspläne relevanten Maßstab des § 34 Abs. 2 (i.V.m. § 36) BNatSchG aktiviert die in Aussicht genommene Erweiterung der Steinbruchbereiche die dort normierte Verbotsfolge, wenn die Planung geeignet ist, gebietsbezogen verfolgte Schutz- und Erhaltungsziele nachteilig zu berühren. Die Funktion der Natura 2000-Gebiete besteht darin, die in ihnen vorkommenden und von den Erhaltungszielen umfassten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zu sichern und zu bewahren. Dem entspricht es, wenn in der Rechtsprechung grundsätzlich jeder Verlust der von einem natürlichen Lebensraumtyp eingenommenen Flächen eines Natura 2000-Gebietes als erheblich bewertet wird.⁹ Da die beabsichtigte Erweiterung der Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen in Lengerich und Lienen einen vollständigen Verlust von ca. 25 ha des Lebensraumtyps des „Waldmeister-Buchenwaldes“ (LRT 9130) planerisch vorbereitet, ist es ausgeschlossen, einem derart raumgreifenden Vorhaben die Unerheblichkeit zu attestieren.

Die FFH-VS gelangt unter Hinweis auf die vorgesehenen und im Kompensationskonzept skizzierten Maßnahmen zu einer abweichenden Einschätzung, übersieht dabei aber, dass es sich bei den Ersatzaufforstungen und dem Umbau von Nadelwäldern nicht um Schadensbegrenzungs-, sondern allenfalls um Kompensationsmaßnahmen handelt, die ggf. als Kohärenzausgleich in Frage kommen.¹⁰ Das gebietsbezogene Schutzziel für den LRT 9130 besteht in der *„Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender ... Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten*

⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, NuR 2007, 336 Rn. 50; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, NuR 2008, 633 Rn. 124; OVG Münster, Urt. v. 27.07.2010, 8 A 4062/04, NuR 2011, 59 (61); Urt. v. 01.12.2011, 8 D 58/08.AK, NuR 2012, 342 (354); ferner Wolf, in: Schlacke (Fn. 7), § 34 Rn. 9; Storost, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung, DVBl. 2009, 673 (676).

¹⁰ Zur Notwendigkeit der Unterscheidung EuGH, Urt. v. 14.04.2005, Rs. C-441/03, *Kommission / Niederlande*, Slg. 2005, I-3043 Rn. 26, 28; GA Kokott, SchlA v. 27.04.2006, Rs. C-239/04, *Kommission / Portugal*, Slg. 2006, I-10183 Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 Rn. 27 f.

...“. Mit Rücksicht auf die unionsrechtliche Verpflichtung, grundsätzlich jede Verschlechterung der in einem Natura 2000-Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen zu verhindern (Art. 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 FFH-RL),¹¹ umfasst diese Zielsetzung die Sicherung und Bewahrung der aktuell von diesem Lebensraumtyp eingenommenen Flächen. Soll eine Abgrabung dieser Flächen planerisch durch Änderung des Regionalplans vorbereitet werden, geht hiermit zwangsläufig eine Schädigung des Waldmeister-Buchenwaldes einher, die mit dem im Natura 2000-Gebiet verfolgten Ziel der Bewahrung seines aktuellen Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Aufforstung von Buchenwald oder der Umbau von Nadelwäldern an anderer Stelle verhindern daher nicht den Eintritt des an sich zu vermeidenden Schadens, sondern tragen allenfalls zu einer – mehr oder weniger weitgehenden – Kompensation der abgrabungsbedingten Verluste bei. Das sollte sich eigentlich von selbst verstehen, zumal der Ausgleich eines Schadens naturgemäß nicht zu dessen Begrenzung, sondern allenfalls zur Abmilderung der Schadensfolgen führt.

Die beabsichtigte Erweiterung der im Regionalplan dargestellten Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen aktiviert in jedem Fall das Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die angestrebte Änderung des Regionalplans kommt daher allenfalls in Betracht, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ dies erfordern, keine zumutbaren Alternativen bestehen und der notwendige Kohärenzausgleich erbracht wird (§ 34 Abs. 3, 5 BNatSchG). Erst in diesem Zusammenhang spielt das Kompensationskonzept eine Rolle, das Maßnahmen vorsieht, die zur Wahrung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen mögen.

3.2 Soweit in der FFH-VS in Ansehung des prioritären LRT 7220* auf eine Unerheblichkeit der Auswirkungen der Erweiterungsplanung erkannt und eine Ausnahmeprüfung für entbehrlich erachtet wird, beruht auch dies auf einer offensichtlichen Verkennung des Inhalts der Vorschrift des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Die Änderung eines Raumordnungsplans löst die dort normierte Verbotsfolge nur dann nicht aus, wenn gesichert ist, dass die gebietsbezogenen im Hinblick auf die Kalktuffquellen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele nicht nachteilig berührt werden. Zu den Schutzziele für Kalktuffquellen gehört nach den Angaben der FFH-VS (S. 27) die „*Erhaltung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse*“. In Ansehung des Bereichs Lengerich-Hohne wird betont, dass „erhebliche Auswirkungen“ auf die Kalktuffquellen nicht eintreten (FFH-VS, S. 40); mit Blick auf den Bereich Lienen heißt es sogar, dass die Eingriffe „keine wesentlichen Auswirkungen auf Schüttungsverhalten“ der Quellen haben und „eine erhebliche Beeinträchtigung der Quellschüttungen ... nicht zu erwarten“ ist (FFH-VS, S. 41).

Während das Schutzziel darauf gerichtet ist, den aktuellen Zustand der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse der Quellen unverändert zu bewahren, dokumentiert die FFH-VS nachteilige Veränderungen der Quellschüttung. Werden diese Auswirkungen trotz des sich damit verbindenden Konflikts mit dem Schutzziel als unerheblich bewertet, kann dahinter nur die Vorstellung stehen, dass auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes erst zu erkennen ist, wenn die dort verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

¹¹ Zur Identität des Schutzniveaus von Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL, *EuGH*, Urt. v. 24.11.2011, Rs. C-404/09, *Kommission / Spanien*, Slg. 2011, I-0000 Rn. 142.

Solche Vorstellungen sind in der Praxis verbreitet, entsprechen aber nicht der einschlägigen Judikatur, die längst geklärt hat, dass jede Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele die Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG auslöst, während es gerade nicht darauf ankommt, ob die Schutz- und Erhaltungsziele erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.¹²

Da jede nachteilige Berührung gebietsbezogen verfolgter Ziele als erhebliche Gebietsbeeinträchtigung zu bewerten ist, lassen selbst die unzulänglichen Ausführungen der FFH-VS keinen Zweifel daran, dass die beabsichtigte Änderung des Regionalplans dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG zuwiderläuft. Diese „Planungssperre“ kann allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 34 Abs. 3-5 BNatSchG gründenden Ausnahme überwunden werden.

II. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die FFH-VS den an eine Verträglichkeitsprüfung zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der maßgeblichen Schutzgüter ist unterblieben, die Auswirkungen der Änderungsplanung werden nicht verdeutlicht und die Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigung des Natura 2000 leidet an rechtlichen Fehlvorstellungen.

Ungeachtet aller Unzulänglichkeit ist aber selbst auf Grundlage der Angaben der FFH-VS erkennbar, dass die beabsichtigte Änderung des Regionalplans mit dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vereinbar ist. Eine Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung kommt daher nur unter strikter Wahrung der in § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bezeichneten Voraussetzungen in Betracht. Da von der dort geregelten Ermächtigung zur Abweichung vom Verbot aber nur auf der Grundlage einer vollständigen und ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung Gebrauch gemacht werden darf,¹³ ist im Interesse einer beanstandungsfreien Änderung des Regionalplans anzuraten, die erforderliche habitatschutzrechtliche Prüfung im Verfahren zur Planänderung nachzuholen. Geschieht dies nicht und wird die Erweiterung der Abgrabungsbereiche stattdessen auf Grundlage der in jeder Hinsicht unzureichenden Angaben der FFH-VS beschlossen, kann die beabsichtigte Änderung des Regionalplans einer Überprüfung am Maßstab des Habitatschutzrechts nicht standhalten

Mit freundlichen Grüßen



apl. Prof. Dr. Martin Gellermann
Rechtsanwalt

¹² *EuGH*, Urt. v. 07.09.2004, Rs. C-127/02, *Waddenzee*, Slg. 2004, I-7405 Rn. 48; *BVerwG*, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, NuR 2011, 866 Rn. 84; *OVG Münster*, Urt. v. 01.12.2011, 8 D 58/08.AK, NuR 2012, 342 (354).

¹³ Vgl. nur *BVerwG*, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, NuR 2007, 336 Rn. 114; ebenso *EuGH*, Urt. v. 20.09.2007, Rs. C-304/05, *Kommission / Italien*, Slg. 2007, I-7495 Rn. 83; Urt. v. 11.09.2012, Rs. C-43/10, *Aitoloakarnanias u.a.*, Slg. 2012, I-0000 Rn. 114.